

Gesellschaftsvertrag

der

Gesellschaft EXINA GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: EXINA GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
- (3) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 2

Ziel der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Ziel und Gegenstand des Unternehmens

Die EXINA GmbH ist auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung durch die vor- und nachbereitende Begleitung von Existenzgründungen tätig. Sie erbringt hierzu Leistungen im Rahmen der Existenzgründungsvor- und -nachbereitung. Ferner fördert sie die Verbesserung der Gründermarktsituation vor allem in Wiesbaden und im Rheingau-Taunus-Kreis.

Insbesondere bei benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes - bei Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen, sowie ALG II- Empfängern, bei denen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind - sollen soziale und ökonomische Lernprozesse für die Ausübung selbständiger unternehmerischer Tätigkeit initiiert und gefördert, sowie das Verständnis betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Zusammenhänge vertieft werden.

Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Angebot eines Qualifizierungsprogramms bestehend aus Seminaren und Workshops sowie die Überprüfung der Qualifizierung der Existenzgründungswilligen. Dabei soll die Gesellschaft mit verwandten Institutionen, Berufsbildenden Schulen und Fachhochschulen kooperieren.

Die Gesellschaft hat weiterhin die Aufgabe durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Besserung des Gründungsklimas zu werben.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Handlungen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich oder förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieses Vertrages erforderlich ist, Rücklagen bilden.

- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis, mit der Maßgabe, dass diese die erhaltenen Mittel vollständig, unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken der Erwachsenenbildung verwenden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt

€ 27.000, -

(in Worten: Euro Siebenundzwanzigtausend).

Das Stammkapital wird wie folgt gehalten:

- a. die Landeshauptstadt Wiesbaden

mit einer Stammeinlage von	18.000,- €
b. der Rheingau- Taunus- Kreis mit einer Stammeinlage von	9.000,- €

- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe erbracht.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Eine Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere eine Abtretung oder eine Verpfändung, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig, wobei der Zustimmungsbeschluss einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen bedarf.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. ²Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. ²Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (4) ¹Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die Gesellschafterversammlung bereitet diesen Beschluss vor und kann einen unverbindlichen Vorschlag unterbreiten.
- (5) ¹Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. ²Die jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.

§ 9

Aufsichtsrat – Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt elf Mitgliedern.

Ihm gehören an

- a. der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Wiesbaden kraft Amtes oder in seiner / ihrer Vertretung ein von ihm / ihr bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden;
 - b. der Landrat / die Landrätin des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes oder in seiner / ihrer Vertretung ein von ihm / ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses;
 - c. drei weitere Mitglieder, die von der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgeschlagen werden;
 - d. drei weitere Mitglieder, die von dem Rheingau-Taunus-Kreis vorgeschlagen werden;
 - e. drei weitere Mitglieder, die von dem Exina e. V. vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- (3) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies einstimmig beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen – z. B. Fahrtkosten – können auf Antrag erstattet werden.
- (6) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises. Für eine Übergangszeit nach dem Ende der Wahlzeit im vorgenannten Sinne führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates gemäß Satz 1 fort. Die Wiederwahl / -entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Ein Mitglied, das im Dienste der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. des Rheingau-Taunus-Kreises steht oder deren Mandatsträger ist, scheidet – unbeschadet der vorstehenden Regelung zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Aufsichtsrates für eine Übergangszeit nach Ende der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises - mit Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Mandates aus dem Aufsichtsrat aus (§ 125 Abs. 2 Satz 4 HGO), es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt.

Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, sofern es sich um den Vorsitzenden / die Vorsitzende selbst handelt, gegenüber dem Stellvertreter / der Stellvertreterin des Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen. Besteht ein wichtiger Grund für die Niederlegung, muss die Frist nicht eingehalten werden.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das als kommunaler Vertreter von der Landeshauptstadt Wiesbaden oder dem Rheingau-Taunus-Kreis entsandt wurde, während der Amtszeit aus, so erfolgt unverzüglich eine neue Entsendung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. den Rheingau-Taunus-Kreis, dies in Abhängigkeit davon, welche Gebietskörperschaft das Aufsichtsratsmitglied entsandt hatte. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

Aufsichtsrat – Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Wiesbaden kraft Amtes, sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin ist der Landrat / die Landrätin des Rheingau-Taunus-Kreises kraft Amtes. Der Vorsitzende / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin können sich jeweils durch ein von ihnen zu bestimmendes Mitglied – im Falle des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Wiesbaden - des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. – im Falle des Landrates / der Landrätin des Rheingau-Taunus-Kreises - des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises vertreten lassen. Der stellvertretende Vorsitzende hat – soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder beantragen.
- (4) ¹Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. ²In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. ³Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und den anderen Mitgliedern mitgeteilt wird. ⁴Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. ⁵Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. ²Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (6) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. ²Sind beide nicht anwesend, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit der Leitung der Sitzung betrauen. ³Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters oder des nach Abs. 6 Satz 2 bestimmten Sitzungsleiters, wenn dieser die Sitzung leitet.

- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. ³Von der Schweigepflicht entbunden sind:
1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden oder ihrer Ausschüsse, sowie gegenüber dem Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises oder seiner Ausschüsse; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn in nichtöffentlichen Sitzungen beraten wird;
 2. der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, gegenüber dem Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft, wenn alle Gesellschaftsanteile an dieser unmittelbar oder mittelbar von der Landeshauptstadt Wiesbaden oder dem Rheingau-Taunus-Kreis gehalten werden;
 3. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie gegenüber den Fraktionen des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises, wenn diese in nichtöffentlichen Sitzungen beraten;
 4. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen;
 5. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie gegenüber dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

³Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten in den Punkten 1-4 nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.

- (13) ¹Für alle Mitglieder, die aufgrund der Regelung in § 9 Abs. 2 von den Kommunen in den Aufsichtsrat entsandt werden oder kraft Amtes diesem angehören, gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 3 bis 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 HGO. ²Zudem gelten für diese Mitglieder die §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.

§ 11

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt bzw. gewählt werden. ²Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 durch diesen bestimmt. ³Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter. ⁴Die hauptamtlichen Magistrats- oder Kreisausschussmitglieder bestimmen ihre Stellvertreter im

Aufsichtsrat selbst. ⁵Die Stellvertreter für die von der Gesellschafterversammlung gewählten weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines Beschlusses des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises gewählt. ⁶Bei einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 9 Abs. 2 Satz 2 lit. e) kann zusammen mit jedem Wahlvorschlag für einen Bewerber ein Stellvertreter vorgeschlagen werden; ein Bewerber kann nicht zugleich als Stellvertreter eines anderen Bewerbers vorgeschlagen werden. ⁷Wird ein Bewerber als Aufsichtsratsmitglied gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 lit. e) gewählt, so ist auch der zusammen mit ihm vorgeschlagene Stellvertreter gewählt.

- (2) ¹Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung oder Wahl geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. ²Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds. ³Für die Niederlegung des Amtes gilt die Regelung für die Aufsichtsratsmitglieder in § 9 Abs. 6 UAbs. 3 entsprechend.
- (3) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, insbesondere das Stimmrecht, sofern das vertretene Aufsichtsratsmitglied in der Aufsichtsratssitzung nicht anwesend ist und seinen Vertreter zur Stimmabgabe bevollmächtigt hat und dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft. Im Übrigen werden die Sonderrechte des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, insbesondere das Recht zur Leitung von Aufsichtsratssitzungen, von den Stellvertretern nicht ausgeübt. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (4) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. ²Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. ³Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO (Entscheidungen des Gesellschafters nach §13 Abs. 1 Nr. 1), den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.
- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet
 1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung;
 3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge;
 4. über die Ernennung eines der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung;
 5. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung;
 6. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer;
 7. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer;
 8. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele;
 9. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.

- (6) Sofern sich keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen:
 1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.
 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR 10.000 übersteigt;
 3. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR 5.000, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfalle ein Betrag von EUR 5.000,00 überschritten wird;
 5. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR 25.000,00 (bezogen auf die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses, hilfsweise auf den Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses);
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als EUR 10.000,00;
 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als EUR 15.000,00 im Einzelfall.

- (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

- (8) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt oder ihre Ablehnung erklärt hat oder dem Aufsichtsrat mitgeteilt hat, dass sie die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Beschlusses im Sinne des § 13 Abs. (1) Nr. 1 sieht.

- (9) ¹Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen über die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften nach Abs. 6 so rechtzeitig getroffen werden können, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und freie Entscheidung treffen kann. ²Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren und deren Einleitung. ³Nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einleitung des Vergabeverfahrens bedarf es einer weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats nur dann, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens

rens keine eindeutige Entscheidung zur Zuschlagserteilung ermöglicht. ⁴Der Aufsichtsrat kann bei seiner Zustimmung zur Einleitung des Vergabeverfahrens beschließen, dass eine weitere Befassung des Aufsichtsrats nicht mehr erfolgt.

- (10) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden oder dazu einzelne Mitglieder beauftragen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen, bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- (7) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- (10) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

§ 14

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften,
 4. die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates nach § 7 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages,
 5. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 6. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 7. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 8. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils,
 10. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt,
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 12. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
 13. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 lit e) sowie deren Abberufung,
 14. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 15. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern,
 16. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung,
 17. Entscheidungen im Sinne des § 11 Abs. (5) anstelle des Aufsichtsrates, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 11 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.

- (2) Der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Rheingau-Taunus-Kreis stehen jeweils und unabhängig von der Höhe des Gesellschaftsanteils diejenigen Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO (im Falle des Rheingau-Taunus-Kreises über § 52 Abs. 1 Satz 1 HKO) einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständigen Prüfungsorgans stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (3) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die einstimmig von der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam mit dem Rheingau-Taunus-Kreis mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Dem Rheingau-Taunus-Kreis stehen im Hinblick auf die Prüfung der Exina GmbH durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden dieselben Informationsrechte gegenüber der Konzernrevision wie der Landeshauptstadt Wiesbaden zu. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 16

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Land Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und den nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 17

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 18

Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Organe sind verpflichtet, die Vorgaben und Standards der jeweiligen von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Regelungen und Richtlinien des Beteiligungskodex (Richtlinie guter Unternehmensführung) zu beachten und anzuwenden.
- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.